

Rechtsansprüche oder Rechtsverbindlichkeiten Dritter gegenüber dem Haushalt eines Staatsorgans werden durch die Staatshaushaltsplanung weder begründet noch aufgehoben. Auf Einnahmen des Staatshaushalts darf nicht verzichtet werden, soweit nicht Rechtsvorschriften Ausnahmen gestatten (§ 15 Abs. 4 und 5 a.a.O.).

e) Entstehen und Durchführung des Haushaltsplanes. Wie unter der Geltung der 86 Verfassung von 1949 hat die Volkskammer den Staatshaushaltsplan durch förmliches Gesetz zu beschließen. Mit ihm beschließt sie die Einnahmen und Ausgaben des Staates, die die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltsplanes und die nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel planmäßig zu bildenden Fonds der volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und WB aus dem Gewinn umfassen (§ 3 a.a.O.). Der Minister rat legt den Entwurf des Staatshaushaltsplanes vor, der vom Minister der Finanzen ausgearbeitet wird (§§ 4 und 5 a.a.O.).

Die Volksvertretungen in den Bezirken, Kreisen, Städten, Stadtbezirken, Gemeinden und Gemeindeverbänden entscheiden auf der Grundlage der zentralen Planung und Leitung der gesellschaftlichen Entwicklung »eigenverantwortlich« über die Haushaltswirtschaft in ihrem Verantwortungsbereich (§ 8 Abs. 1 Satz 1 a.a.O.). Sie beschließen den Haushaltsplan für das jeweilige Jahr und damit die Einnahmen und Ausgaben des Haushalts und die aus den zu erwirtschaftenden Gewinnen planmäßig zu bildenden Fonds der unterstellten volkseigenen Betriebe, volkseigenen Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, soweit diese nach dem Prinzip der Eigenwirtschaftung der Mittel für die erweiterte Reproduktion arbeiten (§ 8 Abs. 3 Satz 1 a.a.O.). Die örtlichen Volksvertretungen unterhalb der Bezirks- und Kreisebene organisieren die Planung und Durchführung der Stadt- und Gemeindehaushalte und sichern die aktive Teilnahme der Bürger daran (§ 9 Abs. 1 a.a.O.).

Die Staatshaushaltsordnung übernahm die Regelungen, die seit dem 1.1.1965 wirksam waren¹⁷⁸. Bis zum 31.12.1964 waren die örtlichen Volksvertretungen im wesentlichen an die Festsetzungen der jeweils höheren Volksvertretungen bis hinauf zur Volkskammer gebunden. Mit Wirkung vom 1.1.1965 wurden sie ermächtigt, höhere Ausgaben in die Pläne aufzunehmen sowie die Haushaltsreserve zu erhöhen, soweit die Deckung durch gesteigerte Einnahmen gesichert ist. Sie wurden außerdem ermächtigt, die Verteilung der Einnahmen und Ausgaben auf die Aufgabenbereiche, Kapital und Einzelpläne selbst festzulegen. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und Einsparungen können sie selbst beschließen oder den Räten die Entscheidung überlassen. Nicht verausgabte Mittel sind dem Rücklagefonds der jeweiligen Volksvertretung zuzuführen, über dessen Verwendung sie zu entscheiden hat. Über die Verwendung der Mittel des Nationalen Aufbauwerks entscheidet die örtliche Volksvertretung allein. Außerdem wurden die Rechte der örtlichen Volksvertretungen zur Übertragung von Haushaltsmitteln erweitert. Nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Staatshaushaltsordnung haben die örtlichen Volksvertretungen eigene Einnahmen und verfügen über den volkswirtschaftlich effektivsten Einsatz ihrer Mittel mit dem Ziel, das sozialistische Eigentum zu mehren und zu schützen, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger ständig zu verbessern und das gesellschaftliche und kulturelle Leben der Bürger und ihrer Gemeinschaften zu fördern. Die örtlichen Volksvertretungen legen im Rahmen der Gesetze die Rechte und Pflichten ihrer Räte bei der Durchführung des

¹⁷⁸ Zuerst §§ 11-18 Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1965 vom 14. 1.1965 (GBl. I S. 60).